

Leitlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Umgang mit genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen im Rahmen des Nagoya-Protokolls

Diese Leitlinie regelt den Umgang mit genetischen Ressourcen und darauf bezogenem traditionellem Wissen an der HHU. Sie soll die Wissenschaftler*innen der HHU bei der Einhaltung der entsprechenden rechtlichen und ethischen Anforderungen unterstützen.

Rechtsvorschriften und Begriffe

Grundlage der nachstehend aufgeführten Regelungen sind die folgenden rechtlichen Vorschriften:

- Artikel 20 des Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (im Folgenden: Nagoya Protokoll) sowie
- Verordnung 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Einhaltung des Nagoya Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich durch die Nutzer (im Folgenden: EU-ABS-VO).

Zentral für die beiden genannten Vorschriften sind die Begriffe „Nutzung“ und „Nutzer“. „**Nutzer**“ sind diejenigen, die genetische Ressourcen im Sinne der EU-ABS-VO innerhalb der EU nutzen. Unter „**Nutzung**“ ist die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und / oder biochemischen Zusammensetzung einer genetischen Ressource zu verstehen.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und das Nagoya Protokoll definieren "**genetische Ressourcen**" als genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert und "**genetisches Material**" als jedes Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionelle Erbinheiten enthält. Gegenstand der Nutzung können auch Derivate aus genetischen Ressourcen sein sowie auf die genetische Ressource bezogenes traditionelles Wissen.

Wenn genetische Ressourcen und/oder damit in Verbindung stehendes **traditionelles Wissen** von indigenen und lokalen Gemeinschaften bezogen werden, sollen die Ansichten und die Position der indigenen und lokalen Gemeinschaften berücksichtigt werden, die dieses besitzen. Diese Ansichten und Positionen sollen einvernehmlich in die festzulegenden Bedingungen aufgenommen werden, auch wenn dies nicht durch die nationale Gesetzgebung vorgeschrieben ist.

Verpflichtungen der HHU und ihrer Wissenschaftler*innen

Die HHU und ihre Wissenschaftler*innen verpflichten sich, diese Leitlinie über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich bei deren Nutzung einzuhalten. Die Wissenschaftler*innen werden dafür Sorge tragen, dass alle Personen in ihrem Verantwortungsbereich, die mit genetischen Ressourcen oder darauf bezogenem traditionellem Wissen umgehen (z.B. Gastwissenschaftler, Studierende etc.) über die Inhalte dieser Leitlinie informiert sind.

Verpflichtungen der HHU

Die HHU stellt in regelmäßig stattfindenden Seminaren Informationen zum Nagoya Protokoll für ihre Wissenschaftler*innen zur Verfügung, um diese über die damit verbundenen Regelungen aufzuklären.

Informationen zum Nagoya-Protokoll werden auch über eine eigens zu diesem Thema eingerichtete Webseite zur Verfügung gestellt.

Die HHU steht ihren Wissenschaftler*innen außerdem durch eine eingerichtete Kontaktstelle beratend zur Seite.

Website der HHU:

<https://www.forschung.hhu.de/wissenschaftliche-integritaet/biodiversitaet-und-genetische-ressourcen-aus-dem-ausland-1>

Kontaktstelle der HHU:

Herr Nicolas Remkeit

Telefon: 0211-81 14 12 1

E-Mail: nicolas.remkeit@hhu.de

Verpflichtungen der Wissenschaftler*innen der HHU

I. Erwerb von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen

Die Wissenschaftler*innen der HHU werden

- a) sich vor dem Erwerb von genetischen Ressourcen oder traditionellem Wissen im Bereitstellerland über die rechtlichen Zugangsvoraussetzungen informieren. Insbesondere werden dabei die vorherige Erlaubnis des Bereitstellerlandes (PIC) eingeholt sowie die ABS-Bedingungen (MAT) vereinbart;
- b) bei Erhalt der PIC eine vollständige Erklärung über die Zwecke abgeben, für die genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen verwendet werden, und wie diese genutzt werden sollen (im Rahmen des derzeitigen technischen Verständnisses);
- c) beim Erwerb aus Sammlungen, die nicht im Bereitstellerland oder unter dessen Kontrolle sind, mit der zuständigen Stelle Bedingungen vereinbaren, unter denen das Material verwendet werden kann;
- d) beim Erwerb oder bei Entgegennahme aus Quellen außerhalb des Bereitstellerlandes, sei es aus wissenschaftlichen Sammlungen, kommerziellen Quellen oder von Einzelpersonen, die Herkunft und die verfügbaren Unterlagen prüfen. Erforderlichenfalls sind geeignete weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die genetischen Ressourcen oder das traditionelle Wissen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht erworben werden;
- e) die Kontaktstelle der HHU bei PIC- und MAT-Verhandlungen einbeziehen.

II. Nutzung von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen

Die Wissenschaftler*innen der HHU werden

- a) genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen nur nutzen, nachdem sie eine sorgfältige Prüfung durchgeführt haben, um sicherzustellen, dass der Zugang im Einklang mit den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erfolgt ist, und nachdem sie Unterlagen zum Nachweis dieser Tatsache erhalten haben;
- b) genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen nur zu denjenigen Bedingungen nutzen, unter denen der Zugang zu ihnen erlangt wurde;
- c) die vorherige Zustimmung nach entsprechender Aufklärung und die einvernehmlich festgelegten Bedingungen neu aushandeln, wenn sie die genetischen Ressourcen auf eine andere Art und Weise nutzen möchten, als in den ursprünglichen Vereinbarungen vorgesehen ist;
- d) genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen und zugehörige Daten so aufbewahren, dass der Anbieter des biologischen Materials, einschließlich etwaiger Unterproben, zurückverfolgt werden kann und alle damit verbundenen Bedingungen leicht zugänglich sind;
- e) alle relevanten Dokumente bis 20 Jahre nach Ende der Nutzung aufbewahren und - soweit nötig - entsprechende Meldungen über das DECLARE-Portal rechtzeitig vornehmen.

III. Weitergabe von genetischen Ressourcen/traditionellem Wissen

Die Wissenschaftler*innen der HHU werden

- a) genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen vorübergehend oder dauerhaft an Dritte nur zu den Bedingungen zur Verfügung stellen, unter denen sie/es erworben wurde/n. Bei solchen Überlassungen sind Kopien der relevanten Dokumente mitzugeben;
- b) genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen für Arbeiten im Rahmen von Unteraufträgen, z.B. an Sequenzierungsunternehmen, nur zu den Bedingungen zur Verfügung stellen, zu denen es erworben wurde. Sie werden in einem Vertrag Bedingungen festlegen, die eine von diesen Bedingungen unabhängige Nutzung untersagen.

Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 24.04.2025

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Düsseldorf

Prof. Dr. Anja Steinbeck